

Wochenblatt

für

Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Sechster Jahrgang.

No. Freitag, den 2. October 1846.

40.

Mit Königl. Sächf. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Rgr. Sammtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, sodas sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf,“ „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand,“ und „an die Wochenblatt-Expedition in Rossen.“ In Weissen nimmt Herr Buchdruckereibesitzer Klincksch jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden. Die Redaction.

Ueber Oeffentlichkeit der Stadverordneten-Sitzungen.

Der Nutzen, welchen die Oeffentlichkeit für die einzelnen Theile der Staatsverwaltung, z. B. für die Volksvertretung, die Führung des Staatshaushaltes und die Ausübung der Rechtspflege gewährt, ist bereits so allgemein erkannt und gewürdigt, es ist auch über diesen Gegenstand so Vieles und Gutes schon gesprochen und geschrieben worden, daß eine nochmalige Besprechung desselben in der That völlig unnöthig, mindestens aber überflüssig und ermüdend erscheinen könnte.

Einsender dieses ist ebendeshalb auch weit entfernt, diese bereits entschiedene Frage nochmals in ihrer Allgemeinheit zu behandeln, da ein solches Unternehmen noch überdies ebensowohl seine Kräfte, als den Raum dieses Blattes übersteigen müßte.

Nur einen Gesichtspunkt derselben, die Oeffentlichkeit bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten, will er hier zum Gegenstand einer wiederholten kurzen Besprechung machen, da eine solche selbst für diejenigen, denen nach Verhältniß

ihrer bürgerlichen Stellung oder ihres Wohnorts die unmittelbare Theilnahme an dem öffentlichen Leben vielleicht ferner bleiben möchte, eben wegen des unmittelbaren Einflusses jener Oeffentlichkeit auch auf ihre Verhältnisse, nicht ganz ohne Interesse sein dürfte.

Es ist unnöthig, daran zu erinnern, daß die Anwendung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit auf die Behandlung städtischer Angelegenheiten nur erst durch die allgemeine Städteordnung vom 2. Februar 1832 ermöglicht worden ist.

Dieses treffliche Gesetz, seit dessen Erscheinen eine wirkliche Vertretung der Stadtgemeinden gewährt, und somit eine mehr, als nur formelle Theilnahme derselben an den communischen Angelegenheiten angeregt worden ist, hat besonders in doppelter Hinsicht den Grundsatz der Oeffentlichkeit festgehalten.

Theils nämlich erfolgen die Wahlen der Vertreter der Stadtgemeinde öffentlich (oder können dies wenigstens sein,) theils können diejenigen, welche die Gesamtheit der Bürger und Schutzverwandten, d. h. die Stadtgemeinde, dem Stadtrath gegenüber vertreten, und dessen Wirksamkeit